



Stellungnahme der Landrätin zum Antrag der AfD-Fraktion AN-7-5915/26-KT - Flagge zeigen! - Beflaggung von Dienstgebäuden und Liegenschaften des Landkreises Teltow-Fläming

Die Beflaggung für die Dienstgebäude des Bundes sind im [Beflaggungserlass der Bundesregierung](#) geregelt. Das Land Brandenburg orientiert sich daran, regelt aber in einer Verwaltungsvorschrift ([Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 6. Juli 2018](#), veröffentlicht im Amtsblatt 18/31 S. 659) die Allgemeinen Beflaggungstage für das Land Brandenburg. An diesen Tagen sind die Dienststellen des Landes sowie die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu beflaggen. *„Gemeinden und Gemeindeverbände, die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, sich der Beflaggung an den genannten regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen anzuschließen“*, heißt es in der Ordnung.

Die Kreisverwaltung Teltow-Fläming folgt bei der Beflaggung ihrer Liegenschaften

- dem Protokoll Inland der Bundesregierung
- der Verwaltungsvorschrift für die Allgemeinen Beflaggungstage im Land Brandenburg

Im Protokoll Inland der Bundesregierung heißt es:

„Im Gegensatz zu anderen Staaten ist in Deutschland eine tägliche bundesweite Beflaggung sämtlicher Dienstgebäude, Anlagen und Einrichtungen des Bundes nicht vorgesehen.

Ausnahmen gibt es für die obersten Bundesbehörden in Berlin und Bonn, die Zentrale der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main sowie für den Bereich der Bundeswehr. Auch die beiden Amtssitze des Bundespräsidenten in Berlin und Bonn, die Dienstgebäude des Bundespräsidialamtes, des Deutschen Bundestages und des Bundesrates in Berlin sowie das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe werden täglich beflaggt.

Die übrigen Dienstgebäude des Bundes werden seit mehreren Jahrzehnten bundesweit grundsätzlich nur [an besonderen, im Beflaggungserlass aufgeführten Tagen](#) regelmäßig beflaggt, um auch dadurch die besondere Bedeutung der damit verbundenen Ereignisse zum Ausdruck zu bringen und im Bewusstsein der Bevölkerung wach zu halten. Insoweit existiert in der Bundesrepublik Deutschland eine im Vergleich zu anderen Staaten zurückhaltende Beflaggungstradition. Aus Sicht der Bundesregierung ist eine tägliche bundesweite Beflaggung nicht angezeigt, weil dies dazu führen würde, dass die nachfolgend genannten besonderen Tage nicht mehr hervorgehoben wären.“

Die Verwaltungsvorschrift für die Allgemeinen Beflaggungstage im Land Brandenburg regelt, an welchen Tagen die Dienststellen des Landes sowie die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ohne besondere Anordnung zu beflaggen sind.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

- am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar, Halbmastbeflaggung),
- am Tag der Arbeit (1. Mai),
- am Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges in Europa (8. Mai),
- am Europatag (9. Mai),
- am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
- am Jahrestag des 17. Juni 1953,
- am Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung (20. Juni),
- am Jahrestag des 20. Juli 1944,
- am Tag der Heimat (1. Sonntag im September) - bei Abweichung von der genannten Regelung wird das Ministerium des Innern und für Kommunales durch Einzelerlass den jeweiligen Tag der Beflaggung anordnen,
- am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
- am Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent, Halbmastbeflaggung) und
- an den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).

Demnach sind bereits über das ganze Jahr Beflaggungstermine für die Verwaltungsgebäude des Landkreises Teltow-Fläming benannt – zuzüglich der, die durch besondere Anordnungen der Bundes- und Landesebene veranlasst werden. An den Gebäuden der Außenstellen der Kreisverwaltung – wie beispielsweise die Volkshochschule in Luckenwalde, Dessauer Straße, Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ), Kreisstraßenmeisterei und Straßenverkehrsamt in Luckenwalde befinden sich keine Fahnenmasten.

Vor den Schulen in kreislicher Trägerschaft befinden sich an nur 3 Schulstandorten entsprechende Fahnenmasten, so am Gymnasium Jüterbog und an den beiden Standorten des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming in Luckenwalde und Ludwigfelde. Diese sind in die regelmäßige Wartung und Überprüfung der Standsicherheit durch die Kreisverwaltung einbezogen und unterliegen in der Beflaggung den Herangehensweisen wie oben beschrieben. Die Beflaggung erfolgt durch die Schulhausmeister, die beim Landkreis angestellt sind.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen, da der Intention des Antrages einer durchgängigen Beflaggung mit der aktuellen Praxis bereits entsprochen wird.

Wehlan